
Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse

Schulpflicht und das Recht auf Beschulung

Grundsätzliches

Die allgemeine **Schulpflicht** dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt (§ 42 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Berlin - SchulG). Ausländische Kinder und Jugendliche, die über einen Aufenthaltstitel verfügen und in Berlin wohnhaft sind, unterliegen ebenso wie deutsche Staatsangehörige der Schulbesuchspflicht gemäß § 41 SchulG. Sofern sie nicht über einen Aufenthaltstitel verfügen, ihr Aufenthalt jedoch auf Grund eines Asylantrags gestattet ist oder sie hier geduldet werden, unterliegen sie ebenfalls der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 41 Abs. 2 SchulG (für Asylsuchende/Flüchtlinge s. auch Art. 22 Genfer Flüchtlingskonvention).

Ausländische Kinder und Jugendliche, die über keinen Aufenthaltsstatus verfügen, unterliegen zwar nicht der allgemeinen Schulpflicht; sie haben indes ein **Recht auf Beschulung** an öffentlichen Schulen gemäß § 2 SchulG und Art. 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin.

Altersbegrenzung der Schulpflicht, z.B. durch Volljährigkeit

Das Schulgesetz für das Land Berlin sieht keine altersmäßige Begrenzung der Schulpflicht vor. Die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht knüpft vielmehr an die Anzahl der Schulbesuchsjahre an (10 Schulbesuchsjahre; vgl. § 42 Abs. 4 SchulG). Folglich gibt es nach dem Schulgesetz auch keinen Automatismus, wonach mit Eintritt der Volljährigkeit die allgemeine Schulpflicht endet.

Mithin ist in den Blick zu nehmen, wann die Schulpflicht regelmäßig - ungeachtet der Möglichkeit der Zurückstellung und der Aufnahme in die Schule auf Antrag (vgl. § 42 Abs. 2 und 3 SchulG) - beginnt. Im Gegensatz zum Ende der Schulpflicht liefert das Gesetz hier eine Altersangabe. Gemäß § 42 Abs. 1 SchulG werden mit Beginn eines Schuljahres (1. August) alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden. Das bedeutet, dass die Altersspanne der Kinder, die in einem Jahr schulpflichtig werden, zwischen 6 Jahren und 7 Monaten und 5 Jahren und 7 Monaten liegt. Im Hinblick darauf und ausgehend von 10 Schulbesuchsjahren endet die Schulpflicht damit regelmäßig in einem Alter zwischen 15 Jahren und 7 Monaten und 16 Jahren und 7 Monaten.

Vor dem Hintergrund, dass auch bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe die tatsächlichen Schulbesuchsjahre auf die Erfüllung der Schulpflicht angerechnet werden, ist die Fragestellung jedoch rein theoretischer Natur; denn auch bei späterer Einschulung der nunmehr volljährigen Schülerin oder des Schülers, wird diese oder dieser zum Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit bereits 10 Schulbesuchsjahre absolviert und damit die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.

Im Hinblick auf die Berufsschulpflicht (vgl. § 43 SchulG) gilt, dass diese auch über das 18. Lebensjahr hinaus - bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses - fortbesteht.

Aus dem Ausland zugezogene Jugendliche, die erklären, noch keine 10 Schuljahre absolviert zu haben

Wenngleich das Schulgesetz für das Land Berlin keine altersmäßige Begrenzung für eine Beschulung vorgesehen hat, gilt dieses Recht naturgemäß nicht unbegrenzt. Es stellt sich daher auch für Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren - einem Alter, in dem jedenfalls die Schulpflicht regelmäßig erfüllt sein dürfte - die Frage, ob eine Aufnahme in eine Schule des Ersten Bildungsweges in Betracht kommt oder ob auf den Zweiten Bildungsweg zu verweisen ist. Die Schulpflicht ist im Übrigen auch nur durch Besuch einer (inländischen) deutschen Schule zu erfüllen (Avenarius, Schulrecht, 8. Auflage 2010, S. 351). Sofern die zuziehenden ausländischen Kinder und Jugendlichen nachweislich im Heimatland eine Schule besucht haben, wären dies per se auch keine Schulbesuchsjahre, die bei der Erfüllung der Schulpflicht zu berücksichtigen wären.

Deshalb ist zunächst in einem **ersten Schritt** durch die Schulaufsicht im Wege der Einzelfallprüfung der Leistungs- und Bildungsstand festzustellen und zu entscheiden, ob eine Aufnahme (unmittelbar in eine Regelklasse, aber auch zunächst durch den Besuch einer besonderen Lerngruppe gem. § 15 Abs. 2 SchulG zur Vorbereitung auf den Übergang in eine Regelklasse) möglich ist.

In einem **zweiten Schritt** ist das Alter der oder des Zuziehenden in den Blick zu nehmen, denn es liegt auf der Hand, dass interessierte Jugendliche in Bezug auf das Alter nicht unbegrenzt in eine Schule des Ersten Bildungsweges Aufnahme finden können. Ein Anhaltspunkt bietet § 6 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe - VO-GO. Danach können Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe u.a. (bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen) aufgenommen werden, wenn sie beim Eintritt in die gymnasiale Oberstufe das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; bei Vorliegen einer besonderen Härte kann von der Schulaufsicht im Einzelfall eine Überschreitung der Altersgrenze zugelassen werden.

Daraus ergibt sich eine Wertung des Gesetz- und Verordnungsgebers dahingehend, dass Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des 20. Lebensjahres die Jahrgangsstufe 10 erfolgreich abgeschlossen haben sollten. Gemessen daran ist unter Berücksichtigung aller Umstände **in jedem Einzelfall prognostisch** einzuschätzen, ob die oder der Betroffene hierzu in der Lage ist.

Eine Ablehnung der Aufnahme mit dem pauschalen Hinweis auf eine Altersgrenze ist danach nicht zulässig. Vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung in dem dargestellten Sinn erforderlich.

**Ausführungsvorschriften
über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht
(AV Schulpflicht)**

Vom 3. Dezember 2008 (ABl. S. 2729, 2009, S. 250),
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 28. Dezember 2011

SenBildJugWiss II C 1.2

Tel.: 90227 - 5150, intern 9227 - 5150

Inhaltsverzeichnis

I. Beurlaubung, Befreiung, Schulversäumnis und unterrichtsfreie Zeit

- 1 - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigen Gründen
- 2 - Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen Gründen
- 3 - Besondere Beurlaubungsgründe für Berufsschülerinnen und -schüler
- 4 - Antragstellung und Entscheidungsbefugnis bei Beurlaubungsanträgen
- 5 - Befreiung vom Unterricht aus wichtigen Gründen
- 6 - Befreiung vom Sportunterricht
- 7 - Nachträgliche Entschuldigung bei Schulversäumnissen
- 8 - Unterricht bei extremen Wetterlagen

II. Umfang der Schulpflicht

- 9 - Umfang der Schulpflicht bei ausländischen Kindern und Jugendlichen
- 10 - Schulpflicht bei Zuziehenden aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland mit abweichender Schulpflichtregelung
- 11 - Besondere Regelungen für die Berufsschulpflicht

III. Schlussvorschriften

- 12 - Religionsmündige und volljährige Schülerinnen und Schüler
- 13 - Inkrafttreten

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2008 (GVBl. S. 95) wird bestimmt:

I. Beurlaubung, Befreiung, Schulversäumnis und unterrichtsfreie Zeit

1 - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigen Gründen

(1) Schülerinnen und Schüler können im Einzelfall nur aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden (§ 46 Abs. 5 Satz 1 SchulG). Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei

- a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
- b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,
- c) Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung,
- d) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend

erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

(2) Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe dies rechtfertigt.

(3) Für Auslandsaufenthalte mit verpflichtendem Schulbesuch oder entsprechenden Lernverpflichtungen können Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe beurlaubt werden, wenn dies insbesondere aufgrund ihres Leistungsstandes pädagogisch vertretbar ist. Auf eventuell entstehende Nachteile nach Rückkehr (z.B. Rechtspflicht zur Wiederholung einer Jahrgangsstufe) sind sie ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Beurlaubungen, die einen Zeitraum von vier Wochen überschreiten, sind nur zeitlich begrenzt zulässig und sollen von einem anderweitigen Bildungsangebot für die Schülerin oder den Schüler während der Beurlaubung, etwa durch Privatunterricht, abhängig gemacht werden.

2 - Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht aus religiösen Gründen

(1) Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Bildungsgänge haben an den Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage.

(2) Unterrichtsfreie Tage sind für:

a) evangelische Schülerinnen und Schüler:

- 31. Oktober (Reformationstag)
- Buß- und Betttag

b) katholische Schülerinnen und Schüler:

- 6. Januar (Fest der Erscheinung des Herrn)
- Fronleichnam (am Donnerstag nach Trinitatis)
- 1. November (Allerheiligen)

c) jüdische Schülerinnen und Schüler:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| - Rosch Haschana (Neujahr) | - 2 Tage |
| - Jom Kippur (Versöhnungstag) | - 1 Tag |
| - Sukkot (Laubhüttenfest) | - 2 Tage |
| - Schemini Azeret (Schlussfest) | - 1 Tag |
| - Pessach (Passahfest) | - 4 Tage |
| - Schawuot (Wochenfest) | - 2 Tage |

d) muslimische Schülerinnen und Schüler:

- erster Tag des Ramadanfestes (Seker Bayrami / Idul Fitr)

- erster Tag des Opferfestes (Kurban Bayrami / Idul Adha)

Die jüdischen und muslimischen Feiertage sind nicht generell datumsmäßig festgelegt, sondern werden gesondert durch Verwaltungsvorschrift bekannt gegeben.

(3) Schülerinnen und Schüler, die anderen Religionsgemeinschaften angehören, sind für ihre Feiertage sowie muslimische Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen Gründen das Ramadan- und/oder Opferfest einen Tag nach dem durch die Verwaltungsvorschrift datumsmäßig konkretisierten Tag feiern wollen, sind für diesen Feiertag auf Antrag vom Unterricht zu beurlauben. Muslimische Schülerinnen und Schüler müssen in diesem Fall an dem in der Verwaltungsvorschrift genannten Tag die Schule besuchen. Abweichend von Ziffer 4 entscheidet über diese Anträge die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten sind Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Gottesdienst an folgenden religiösen Feier- oder Gedenktagen in der Regel bis zu zwei Stunden vom Unterricht zu beurlauben.

Als religiöse Feier- oder Gedenktage im Sinne des Satzes 1 gelten:

- a) für katholische Schülerinnen und Schüler:
 - Aschermittwoch
 - 29. Juni (Fest der Apostel Peter und Paul)
 - 2. November (Allerseelen)
 - 8. Dezember (Hochfest der Gottesmutter)
- b) für evangelische Schülerinnen und Schüler:
 - 6. Januar (Fest der Erscheinung des Herrn)
- c) für muslimische Schülerinnen und Schüler:
 - letzter Freitag des Fastenmonats.

Diese Regelung gilt nicht für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung. Nach Ziffer 5 entscheidet über diese Anträge die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Jüdische Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler, die zur Gemeinschaft der Sieben-Tags-Adventisten gehören, sind vom Schulbesuch am Sonnabend zu beurlauben, sofern solcher durchgeführt wird. Sie und ihre Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass mögliche Folgen der Beurlaubung von ihnen selbst zu tragen sind.

(6) Evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler, die aus der allgemein bildenden Schule entlassen werden, sind auf ihren schriftlichen Antrag für die Teilnahme an einem vom Pfarramt durchgeführten Orientierungs- beziehungsweise Rüsttag zu beurlauben; eine schriftliche Bestätigung des Pfarramtes ist dem Antrag beizufügen.

(7) Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I und II soll zur Teilnahme an den Kirchentagen ihres Glaubens eine Beurlaubung vom Besuch des Unterrichts für die Dauer des Kirchentages gewährt werden, soweit nicht vorrangige schulische Belange (z.B. Klausuren, Abschlussprüfung) dem entgegenstehen. Soweit dies organisatorisch möglich ist, sollen in der gymnasialen Oberstufe Klausuren in dem genannten Zeitraum vermieden werden.

3 - Besondere Urlaubsgründe für Berufsschülerinnen und Berufsschüler

(1) Zusätzlich zu den in Ziffer 1 und 2 genannten Möglichkeiten können Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Ausbildung für die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb Berlins beurlaubt werden, wenn diese Maßnahmen

- a) sich inhaltlich im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes beziehungsweise der Handwerksordnung und der jeweiligen Ausbildungsordnung halten und ausschließlich der Ergänzung und Vertiefung der betrieblichen Ausbildung dienen und
- b) nachweislich aus zwingenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden können.

Zur Sicherung eines geordneten Berufsschulunterrichts sind solche Ausbildungsmaßnahmen rechtzeitig mit der Berufsschule abzustimmen; Schülerinnen und Schüler derselben Klasse sollen möglichst gleichzeitig daran teilnehmen.

(2) Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Ausbildung können für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung als förderungswürdig anerkannt worden sind, vom Besuch des Berufsschulunterrichts beurlaubt werden; dabei wird die Förderungswürdigkeit in der Regel nicht mehr überprüft. Sie sollen beurlaubt werden, wenn auf Grund ihres Leistungsstandes und ihres Verhaltens keine Nachteile für ihre schulische Laufbahn zu erwarten sind und der Lernfortschritt der Klasse dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Ausbildung werden für Betriebs- und Personalversammlungen beurlaubt, wobei auch eine klassenweise Beurlaubung von Jugendlichen desselben Ausbildungsbetriebs in Betracht kommen kann. In Einzelfällen können auch Beurlaubungen für Sitzungen des Betriebs- oder Personalrats und der Jugendvertretung ausgesprochen werden, in besonderen Fällen auch für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach dem Betriebsverfassungs- oder Personalvertretungsgesetz sowie zur Wahrnehmung eines gewerkschaftlichen Mandats aus Anlass der Teilnahme an Tagungen und Konferenzen der Gewerkschaften; bei der Entscheidung über solche Anträge ist zu berücksichtigen, ob die Schülerin oder der Schüler schon an Bildungsveranstaltungen nach Absatz 2 teilgenommen hat; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Beurlaubungen nach den Absätzen 1 bis 3 können insgesamt in der Regel nur für bis zu drei Wochen im Schuljahr genehmigt werden. Sie sollen davon abhängig gemacht werden, dass der Stoff des versäumten Unterrichts nachgeholt wird. Vor der Genehmigung ist der Fachausschuss (§ 78 Abs. 3 SchulG) zu hören. Während des Blockunterrichts und im letzten Schulhalbjahr vor der Abschlussprüfung wird eine Beurlaubung nicht genehmigt. In den Fällen des Absatzes 2 kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Fachausschuss die Beurlaubung einer ganzen Klasse genehmigt werden. Einzelne Schülerinnen und Schüler sollen dabei nur dann nicht mitbeurlaubt werden, wenn ihr Leistungsstand und Verhalten dies in keinem Fall zulassen und ihre individuelle Förderung während der Beurlaubung ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler möglich ist. Im übrigen richtet sich das Genehmigungsverfahren nach Ziffer 4.

4 - Antragstellung und Entscheidungsbefugnis bei Beurlaubungsanträgen

(1) Der Beurlaubungsantrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bei der Schule zu stellen. Handelt es sich um Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung, so kann der Antrag auch von dem Ausbildungsbetrieb gestellt werden. Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag, so ist die Zustimmung des Ausbildungsbetriebes, stellt der Ausbildungsbetrieb den Antrag, so ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Für Entscheidungen über Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen - bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern in der dualen Berufsausbildung nicht über die Zahl der wöchentlichen Berufsschultage hinaus - ist die klassenleitende Lehrkraft, in Gesamtschulen die Kerngruppenleiterin oder der Kerngruppenleiter, in der gymnasialen Oberstufe die O-

berstufentutorin oder der Oberstufentutor zuständig. Über Beurlaubungen ab vier Unterrichtstagen, über Beurlaubungen nach Ziffer 1 Abs. 3 und über Beurlaubungen für die Zeit vor Beginn oder nach Ende der Ferien entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft, in Gesamtschulen der Kerngruppenleiterin oder des Kerngruppenleiters, in der gymnasialen Oberstufe der Oberstufentutorin oder des Oberstufentutors. Bei Beurlaubungen für ein ganzes Schuljahr informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die zuständige Schulbehörde über die Beurlaubung.

5 - Befreiung vom Unterricht aus wichtigen Gründen

(1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten von der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule nur befreit werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 46 Abs. 5 Satz 1 SchulG). Ziffer 1 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis allein ist kein wichtiger Grund, der eine Befreiung rechtfertigt.

(3) Über Anträge auf Befreiung im Sinne des Absatzes 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

6 - Befreiung vom Schwimm- und Sportunterricht

(1) Schülerinnen und Schüler können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen oder bei einer Behinderung ganz oder teilweise von der Teilnahme am Schwimm- und Sportunterricht befreit werden. Vorrangig sollen Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in den Sportunterricht einbezogen werden.

(2) Die Befreiung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden; ein ärztliches Attest ist beizufügen. Auf das Attest kann bei vorübergehenden oder offenkundigen Behinderungen verzichtet werden.

(3) Für Befreiungen von bis zu vier Wochen ist die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft zuständig. Wird die Befreiung für einen längeren Zeitraum beantragt, entscheidet über Art und Umfang der Befreiung die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage eines unverzüglich anzufordernden sportärztlichen oder schulärztlichen Gutachtens. Eines solchen Gutachtens bedarf es nicht, wenn die Art der Behinderung offenkundig ist. Die Entscheidung wird der Schülerin oder dem Schüler oder deren bzw. dessen Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Befreiung soll höchstens für ein halbes Jahr ausgesprochen werden, es sei denn, die Art der Erkrankung oder Behinderung lässt die Teilnahme am Sportunterricht innerhalb eines längeren Zeitraumes mit Sicherheit nicht zu.

(5) Vom Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet. Zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen können auch diese Schülerinnen und Schüler herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt.

7 - Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

(1) Kann die Schülerin oder der Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener

wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die in Ziffer 4 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Rückkehr in die Schule hat die Schülerin oder der Schüler eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer ihres oder seines Fernbleibens sowie der Grund dafür (z.B. Krankheit) ergibt.

(3) Bei Schulversäumnissen von Berufsschülerinnen oder Berufsschülern in der dualen Berufsausbildung sowie Schülerinnen und Schülern von Fachoberschulen mit Teilzeitunterricht oder begleitendem Praktikum genügt es, wenn die klassen- oder lerngruppenleitende Lehrkraft bis zum nächsten Schultag benachrichtigt wird. Bei einem längeren Schulversäumnis von Berufsschülerinnen oder Berufsschülern in der dualen Berufsausbildung wegen Krankheit ist der klassen- oder kerngruppenleitenden Lehrkraft spätestens am sechsten Tag nach dem ersten Tag des Fehlens eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebs vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zu ersehen sein, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Schülerin oder den Schüler für schulbesuchsunfähig erklärt hat.

(4) Wird das Fernbleiben von der Schule mit Krankheit begründet, so kann die Schule vom Gesundheitsamt eine Stellungnahme darüber einholen, ob der Krankheitszustand der Schülerin oder des Schülers ein Fernbleiben von der Schule rechtfertigt; dies gilt nicht, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegt.

(5) Hat die Schule begründete Zweifel an einem vorgelegten ärztlichen Attest, so informiert sie die Schulbehörde, die vom Gesundheitsamt eine Stellungnahme darüber einholen kann, ob der Krankheitszustand der Schülerin oder des Schülers ein Fernbleiben von der Schule rechtfertigt.

(6) Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen mitgeteilt und wird auch nachträglich keine Erklärung nach Absatz 2 oder ein Attest nach Absatz 4 vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldigt. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigt dem Unterricht fern, so hat die Schule bereits am ersten Fehltag mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler an mehr als zehn aufeinanderfolgenden Schultagen unentschuldigt dem Unterricht fern, so soll darüber hinaus Kontakt mit dem bezirklichen Jugendamt und der Schulaufsicht aufgenommen werden. Ferner kann der sozialpädagogische Dienst, das schulpsychologische Beratungszentrum oder die Clearingstelle verständigt werden. Im Fall des Satzes 3 ist dem zuständigen Schulamt eine Schulversäumnisanzeige zu übersenden.

8 - Unterricht bei extremen Wetterlagen

(1) Bei extremen Wetterlagen soll der Unterricht in einer Art und Weise durchgeführt werden, der den Witterungsverhältnissen angepasst ist. Ist dies aufgrund der konkreten Situation des Einzelfalls nicht möglich, kann er auch ausfallen. Allerdings sind die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule und des offenen Ganztagsbetriebs sowie in der gebundenen Ganztagsgrundschule während der Unterrichtsausfallzeiten durch Lehrkräfte sowie pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu betreuen. Auf die Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht) vom 25. April 2006 wird verwiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die gymnasiale Oberstufe, die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges.

(2) Der obligatorische Schwimmunterricht in der Grundschule findet auch in den Fällen einer Hitzewelle nach Absatz 1 statt. Ansonsten soll Schwimmunterricht nur ausfallen, wenn er

nicht im Anschluss an den noch durchgeführten Unterricht erteilt werden kann.

(3) Soweit in den Schulen ein Mittagessen angeboten wird, muss dieses eingenommen werden können.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 obliegen der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

II. Umfang der Schulpflicht

9 - Umfang der Schulpflicht bei ausländischen Kindern und Jugendlichen

(1) Ausländische Kinder und Jugendliche, die einen erforderlichen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung nicht oder nicht mehr besitzen, unterliegen nicht der Schulpflicht. Gleiches gilt, wenn völkerrechtliche Bestimmungen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen der Schulpflicht entgegenstehen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 können die Kinder und Jugendliche jedoch die Schulen des Landes Berlin freiwillig und unter den gleichen Bedingungen wie schulpflichtige Kinder besuchen.

(2) Wer nach Abschluss des neunten Schulbesuchsjahres aus dem Ausland nach Berlin zuzieht, wird auf Antrag von der allgemeinen Schulpflicht befreit, wenn er in seinem Herkunftsland bereits in einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stand.

10 - Schulpflicht für Zuziehende aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland mit anderer Schulpflichtregelung

Wer nach Abschluss des neunten Schulbesuchsjahres aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ohne obligatorisches zehntes Vollzeitschuljahr nach Berlin zuzieht, wird auf Antrag von der allgemeinen Schulpflicht befreit, wenn er in seinem Herkunftsland bereits in einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stand und dieses in Berlin fortsetzt; wer erst ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis eingehen will und gerade deswegen nach Berlin zugezogen ist, wird von der allgemeinen Schulpflicht befreit, wenn er einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vorweisen kann. Die Pflicht der oder des Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule nach § 43 SchulG bleibt unberührt.

11 - Besondere Regelungen für die Berufsschulpflicht

Als Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ist weder der Erwerb spezieller Fertigkeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, der eine vollwertige Arbeitsleistung erst ermöglichen soll, noch die Tätigkeit der Praktikanten und Volontäre anzusehen. Eine Berufsschulpflicht nach § 43 Abs. 1 des Schulgesetzes wird dadurch nicht begründet. Maßnahmen zur Einstiegsqualifizierung nach § 235 b SGB III sind keine Praktika im Sinne des Satzes 1; für diese Maßnahmen gilt Berufsschulpflicht.

III. Schlussvorschriften

12 - Religionsmündige und volljährige Schülerinnen und Schüler

(1) Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres können Schülerinnen und Schüler die in Ziffer 2

genannten Verfahrenshandlungen selbst vornehmen.

(2) Volljährige Schülerinnen und Schülern nehmen alle in dieser Ausführungsvorschrift genannten Verfahrenshandlungen selbst vor.

13 - Inkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(2) Durch sie werden folgende Vorschriften ersetzt:

- a) Ausführungsvorschriften über Unterrichtszeiten, Befreiung von der Schulpflicht und Beurlaubung vom Besuch des Unterrichts (AV Schulpflicht) vom 2. Juni 1993 (ABI. S. 2122, DBI. III S. 274),
- b) Rundschreiben VI Nr. 3 / 1996 vom 11.01.1996 betreffend Beurlaubung von evangelischen und katholischen Schülern aus religiösen Gründen,
- c) Schul-Rundschreiben II Nr. 59/2005 vom 14. Juni 2005 zur Befreiung vom Unterricht aus religiösen und weltanschaulichen Gründen
- d) Schul-Rundschreiben I Nr. 45/2006 vom 28. Juli 2006 zu Anträgen auf Befreiung vom Ethikunterricht.